

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

für den Vertrieb von Software

der EBERTLANG Distribution GmbH

- Stand Juni 2018 -

1. Allgemeines

- (1) Für unsere Lieferungen und Leistungen, welche die Überlassung oder Pflege von Software zum Inhalt haben, gelten – sofern der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die vorbehaltlose Lieferung, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen durch uns bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Besteller.
- (3) Unsere Lieferungen und Leistungen entsprechen den geltenden deutschen Bestimmungen und Standards. Für die Einhaltung anderer nationaler Bestimmungen übernehmen wir keine Gewähr (vgl. Ziff. 10).
- (4) Soweit geschäftsnotwendig, sind wir befugt, die Daten des Bestellers im Rahmen der Datenschutzgesetze (insbesondere § 28 BDSG) per EDV zu speichern und zu verarbeiten.
- (5) Wir liefern Software ausschließlich im maschinenlesbaren Objectcode und ausschließlich zur Nutzung zum vertraglich vorgesehenen Zweck. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Offenlegung oder Nutzung des Quellcodes (Source Codes). Der Quellcode ist insoweit nicht Teil des Vertragsgegenstandes, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. Vertragserklärungen

- (1) Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.
- (2) Für die Auftragsannahme, den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung in Textform maßgebend. Bei Bestellungen über Internet stellt eine nach der Bestellung versendete automatisierte Bestelleingangsbestätigung keine Vertragserklärung dar.

3. Art und Umfang der Leistung

- (1) Für die Beschaffenheit von uns gelieferter Software ist die bei Bereitstellung der Vertragsgegenstände gültige und dem Besteller zur Verfügung gestellte Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die auch in der Anwendungsdokumentation nochmals beschrieben ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schulden wir nicht.
- (2) Wir liefern Software in der zum Liefer- bzw. Bereitstellungszeitpunkt aktuellen Fassung.
- (3) Wir bewirken die Lieferung, indem wir nach unserer Wahl entweder dem Besteller eine (1) Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger überlassen oder die Software in einem Netz abrufbar bereitstellen und dies dem Besteller mitteilen.
- (4) Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem wir die Software und Anwendungsdokumentation dem Transporteur übergeben, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und wir die Bereitstellungsanzeige an den Besteller versendet haben.
- (5) Wir liefern nur solche Software an den Besteller, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen zu einem angemessenen Zeitpunkt vor deren Lieferung bzw. Bereitstellung mit einem aktuellen Virensuchprogramm untersucht und dabei keine Auffälligkeiten festgestellt haben. Der Besteller ist unabhängig davon zur ordnungsgemäßen täglichen Datensicherung verpflichtet.

4. Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung räumen wir dem Besteller ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen im jeweils vereinbarten Nutzungsumfang ein. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Besteller seinen Geschäftssitz hat. Das Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von maximal der Anzahl natürlicher Personen ausgeübt werden, für die der Besteller den Kaufpreis gemäß Ziff. 7 entrichtet hat.
- (2) Der Besteller darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln, oder die Software an den endgültigen Nutzer wiederverkaufen. Insbesondere sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig: der Rechenzentrumsbetrieb für Dritte; das auch nur vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG sowie die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Bestellers oder seiner Konzernunternehmen sind. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.
- (3) Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Besteller darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- (4) Hat der Besteller die Software im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Software bei Weitergabe nach Ziff. 9 auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen entspricht unser Recht an der Online-Kopie dem Recht an einer auf Datenträger erhaltenen Software.
- (5) Der Besteller ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i.S. des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solche unabdingbar erlaubt. Dem Besteller stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu. Er ist verpflichtet, uns etwaige von Gesetzes wegen entstehende Schutzrechte

vollständig zu übertragen bzw. ausschließliche Nutzungsrechte hieran einzuräumen. Der Besteller erhält von uns sodann hieran Nutzungsrechte im vertraglich vereinbarten Umfang.

- (6) Der Besteller ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt und erst, wenn wir nach Aufforderung in Textform mit angemessener Fristsetzung nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt haben, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- (7) Überlassen wir dem Besteller aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung im Rahmen von Nachbesserungen oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches) oder Neuauflagen der Vertragssoftware (z.B. Update, Upgrade), welche früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzen, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- (8) Stellen wir eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Bestellers nach diesem Vertrag auch ohne unser ausdrückliches Rückgabeverlangen, sobald der Besteller die neue Software produktiv nutzt. Der Verkäufer räumt dem Besteller jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.
- (9) Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist – vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 und 4 (soweit die Dokumentation in die Software integriert ist) – nicht gestattet.
- (10) Soweit wir Fremdsoftware anderer Hersteller liefern, gelten deren Lizenzbedingungen vorrangig, sofern deren Lizenzbedingungen den Produkten beiliegen, in diese integriert sind oder ausdrücklich auf deren konkrete Downloadmöglichkeit vor Installation der Software verwiesen wird.

5. Vorbehalt der Nutzungsrechte

- (1) Die Einräumung der unter Ziff. 4 genannten Nutzungsrechte ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Begleichung unserer Vergütungsansprüche gemäß Ziff. 7.

- (2) Bei vorher zu erwartenden Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Leistungsfrist zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen zur Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Rückrechte

- (1) Verletzt der Besteller schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder unsere sonstigen Schutzrechte, sind wir berechtigt, die eingeräumten Nutzungsrechte an der betroffenen Software zurückzurufen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung voraus. Besonders schwerwiegend ist etwa ein wiederholter Verstoß gegen die eingeräumten Nutzungsrechte gemäß Ziff. 4.
- (2) Im Falle des Rückrufs ist der Besteller verpflichtet, das Original der vom Rückruf betroffenen Software einschließlich der Dokumentation an uns zurückzugeben und alle Kopien zu löschen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

7. Vergütung

- (1) Die Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte ist im vertraglich vereinbarten Gesamtpreis für die Software enthalten.
- (2) Unsere Preise verstehen sich gemäß den Bedingungen unserer beim Vertragsabschluss gültigen Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sie gelten „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010), d.h. zuzüglich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Versicherung, Umsatzsteuer sowie zzgl. Verpackung. Die Umsatzsteuer wird von uns mit dem am Tag der Leistung geltenden Satz berechnet.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart hat der Besteller den Rechnungsbetrag mit Rechnungsstellung an uns zu zahlen. Nach Ablauf der Frist kommt der Besteller gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug.

- (4) Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen. Zwingende Mängelrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

8. Leistungszeit

- (1) Der Beginn und die Einhaltung der von uns angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (2) Wird ein vereinbarter Leistungstermin aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, hat uns der Besteller in Textform eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Erfolgt die Leistung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Besteller deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor in Textform unter ausdrücklicher Aufforderung zur Leistung verbunden mit einer angemessenen weiteren Nachfrist anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.

9. Versand und Gefahrenübergang

- (1) Unsere Lieferungen erfolgen „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010). Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung geht mit Versendung oder, wenn die Software per Download übermittelt wird, mit der Absendung der Anzeige über die Verfügbarkeit auf den Besteller über.
- (2) Wir behalten uns die Wahl des Versandweges und der Versandart vor.
- (3) Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Besteller unzumutbar.

10. Gewährleistung

- (1) Den Parteien ist bewusst, dass Software aus technischen Gründen in aller Regel nicht vollständig fehlerfrei sein kann. Wir verschaffen dem Besteller die Software jedoch frei von Sachmängeln, wobei unerhebliche Sachmängel unbeachtlich sind.
- (2) Vereinbarungen zur Beschaffenheit der Software sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne von § 443 BGB dar.
- (3) Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers erstrecken sich nicht auf solche Software, die der Besteller verändert oder die in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Systemumgebung eingesetzt wird. Dem Besteller bleibt es jedoch unbenommen, nachzuweisen, dass diese anderweitige Nutzung für den Mangel nicht ursächlich gewesen ist.
- (4) Der Besteller kann Gewährleistungsansprüche nur für reproduzierbare oder sonst feststellbare Mängel geltend machen. Er hat solche Mängel nachvollziehbar in Textform zu dokumentieren und uns die Meldung des Mangels sowie die Dokumentation unverzüglich unter Angabe aller ihm bekannten und zweckdienlichen Informationen zukommen zu lassen. Der Besteller ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- (5) Sind wir zur Mängelbeseitigung verpflichtet, können wir den Mangel nach unserer Wahl durch Beseitigung, Neulieferung oder Aufzeigen oder Bereitstellen einer zumutbaren Umgehungslösung beheben.
- (6) Der Gewährleistung unterliegt die jeweils letzte, vom Besteller übernommene Fassung der Software. Eine zumutbare neue Fassung ist vom Besteller zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient.
- (7) Der Besteller kann Ersatz für die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen, sofern die Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (8) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn

der Besteller uns dies zuvor ausdrücklich in Textform mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.

11. Schadensersatzhaftung

- (1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in Ziff. 10 hinausgehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Soweit unsere vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt, ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht oder soweit wir eine Garantie übernommen haben.
- (3) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir (und unsere Erfüllungsgehilfen) nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf.
- (4) Bei Verlust von Daten haften wir nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer täglicher Datensicherung durch den Besteller für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ordnungsgemäß ist eine Datensicherung, die regelmäßige Maßnahmen trifft, welche je nach Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des vor Eintritt des schädigenden Ereignisses bestehenden Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren ermöglichen.
- (5) Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.
- (6) Die Abtretung der in Ziff. 10 und 11 geregelten Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

12. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die in Ziff. 10 und 11 geregelten Ansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziff. 11 Abs. 2 (Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz) und soweit gemäß § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder in sonstigen Fällen längere Fristen gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind.

13. Weitergabe

Der Besteller darf Software und Anwendungsdokumentation einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.

14. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Käufers

- (1) Der Besteller hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software selbst zu informieren und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.
- (2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers.
- (3) Der Besteller testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwareumgebung. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung oder (aufgrund gesonderter Vereinbarung im Rahmen der) Pflege erhält.
- (4) Der Besteller beachtet unsere und vom jeweiligen Hersteller für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.

- (5) Soweit uns über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Besteller hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- (6) Der Besteller gewährt uns zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur Software, nach Wahl des Bestellers unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.
- (7) Wir sind berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt werden. Zu diesem Zweck dürfen wir vom Besteller Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften sowie Hard- und Software des Bestellers nehmen. Uns ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Bestellers zu gewähren.
- (8) Der Besteller übernimmt als wesentliche Vertragspflicht, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (9) Soweit der Besteller nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, dürfen wir davon ausgehen, dass alle Daten des Bestellers, mit denen wir in Berührung kommen können, entsprechend gesichert sind.
- (10) Der Besteller trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

15. Datenverarbeitung im Auftrag und Datenschutz

- (1) Verarbeiten wir personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, erfolgt dies auf Grundlage einer Vereinbarung zur Verarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO.
- (2) Liegt keine der sich aus diesem Artikel ergebenden rechtlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarung zur Verarbeitung im Auftrag vor, sind wir berechtigt, die davon betroffenen Leistungen zu verweigern. Unsere sonstigen Rechte in diesem Zusammenhang bleiben unberührt.

- (3) Personenbezogene Daten, die nicht Gegenstand einer Verarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 289 DS-GVO sind, werden im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen durch uns als Verantwortlichen verarbeitet. Informationen hierzu stellen wir in den jeweiligen Datenschutzerklärungen bereit.
- (4) Wir ergreifen in unserem Verantwortungsbereich in Bezug auf diese Daten alle nach den geltenden rechtlichen Regelungen erforderlichen Maßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist das Erreichen folgender Schutzziele: Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Transparenz, Nichtverkettbarkeit (als technische Sicherung der Zweckbindung) und Intervenierbarkeit (als technische Gestaltung von Verfahren zur Ausübung der Betroffenenrechte).

16. Leistungen

Soweit der Austausch oder der erstmalige Einsatz eines Subunternehmers, der auch weiterer Verarbeiter im Auftrag im Sinne der DS-GVO ist, im Rahmen einer Leistungsänderung erfolgt, hat der Kunde das Recht, Einspruch gemäß Art. 28 Abs. 2 DS-GVO zu erheben. Für diesen Fall behalten wir uns das Recht zur fristlosen Kündigung des davon betroffenen Vertrags aus wichtigem Grund vor.

17. Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt ruhen unsere Leistungspflichten; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn uns Unterlieferanten aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern.

18. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Software oder sonstige verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum („Vorbehaltsware“).
- (2) Wird Vorbehaltsware vom Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung,

Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Besteller erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.

- (3) Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Bestellers oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Besteller uns darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltswaren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.
- (5) Übersteigt der Wert der uns überlassenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

19. Sonstiges

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens; erheben wir Klage, so gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

